

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Einheit Bereich Geldwäschereiprävention
und Andere Finanzintermediäre
Kontakt Nicole Stürzenbaum
Direkt +423 236 71 32
E-Mail nicole.stuerzenbaum@fma-li.li
AZ

Vaduz 28. April 2022

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetzes sowie die Abänderung des Gewerbegesetzes, des Bauwesen-Berufe-Gesetzes, des Gesundheitsgesetzes, des Ärztegesetzes, des Tiergesundheitsberufegesetzes, des Treuhändergesetzes, des Patentanwaltgesetzes und des Dienstleistungsgesetzes und des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen

**LNR 2022-161 BNR 2022/199
AP 931.2**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nimmt dankend und gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht abzugeben. Die FMA begrüsst das Ziel, die Zulassungsregelungen zu vereinfachen, um die Dienstleistungserbringung unter Beibehaltung des qualitativen Niveaus zu ermöglichen.

Eine infolge der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Abänderung der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG (BQRL) für die FMA wesentliche Änderung ist insbesondere die Regelung des partiellen Zugangs zum Treuhänder- und Patentanwaltsberuf und der damit zusammenhängenden Modalitäten. Hierauf möchten wir im Nachfolgenden eingehen:

1. Allgemeine Ausführungen zum partiellen Zugang

In der Vergangenheit musste eine Person für eine Niederlassung sowie für die Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein zu allen in Art. 2 Treuhändergesetz (TrHG) bzw. Art. 8 Patentanwaltsgesetz (PAG) aufgezählten Tätigkeiten im Herkunftsstaat befähigt sein. Die Person musste sohin im Herkunftsstaat zu einem Beruf zugelassen sein, der dem liechtensteinischen Treuhänder- bzw. Patentanwaltsberuf entspricht bzw. gleichwertig ist. Eine Teilbewilligung bei einer lediglich partiellen Befähigung zu einzelnen Tätigkeiten war bislang in Liechtenstein (mit jener Ausnahme für Rechtsanwälte im Hinblick auf die Erteilung einer eingeschränkten Treuhänderbewilligung) nicht möglich.

Ein partieller Zugang zum Beruf des Treuhänders bzw. Patentanwaltes wird nunmehr möglich sein, wenn in anderen Mitgliedstaaten Teilbereiche der in Liechtenstein Treuhändern bzw. Patentanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten als „eigenständiger Beruf“ ausgeübt werden dürfen (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU). In diesem Fall kann gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2013/55/EU den entsprechend berechtigten Personen ihre berufliche Tätigkeit im selben Umfang auch in Liechtenstein ermöglicht werden. Entsprechende Anträge auf partiellen Zugang zu Teilen der in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen angeführten Tätigkeiten sind stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, wobei die Auflage von angemessenen Ausgleichsmassnahmen durchaus zulässig ist. Ein Antrag auf einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit kann sowohl für die Zwecke der dauerhaften Niederlassung als auch für die Ausübung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gestellt werden.

Die Möglichkeit eines partiellen Zugangs für inländische Personen ist hingegen weder im TrHG und noch im PAG nicht vorgesehen.

a) Anwendungsfälle

Ad TrHG:

Hinsichtlich der Möglichkeit des partiellen Zugangs wurden im TrHG keine spezialgesetzlichen Regelungen normiert, sondern es wurde lediglich der Artikel 3a neu ins TrHG aufgenommen. Dieser verweist in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung auf die subsidiär anwendbaren Bestimmungen des Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetzes (BAG) als *lex generalis*. Folglich gelangt Art. 15 BAG zur Anwendung, welcher wiederum auf die Richtlinie 2005/36/EU verweist. Die wichtigsten Aspekte des Prinzips des partiellen Zugangs ergeben sich somit aus dem Wortlaut von Art. 4f der Richtlinie 2013/55/EU (zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG). Demnach kommt ein partieller Zugang nur dann in Betracht, wenn sich die im Herkunftsstaat ausgeübte Tätigkeit objektiv von den anderen in Liechtenstein einem Treuhänder vorbehaltenen Tätigkeiten trennen lässt und die Unterschiede der ausgeübten Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat so gross sind, dass zur Berufsausübung in Liechtenstein ein nationales Ausbildungsprogramm (Treuhänderprüfung) erforderlich sein würde.

Die Treuhändertätigkeiten sind in Art. 2 TrHG aufgezählt. Demnach ist ein Treuhänder berechtigt, Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung zu gründen sowie damit verbundene Interventionen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden vorzunehmen (Art. 2 Bst. a TrHG), Verwaltungsmandate nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und Treuhänderschaften zu übernehmen (Art. 2 Bst. b TrHG), Finanz- und Wirtschaftsberatung (Art. 2 Bst. c TrHG), Steuerberatung (Art. 2 Bst. d TrHG) sowie Buchführung und Review-Tätigkeiten (Art. 2 Bst. e TrHG) zu erbringen.

- Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften im eigenen Namen und für fremde Rechnung

Die Gründungstätigkeit stellt zusammen mit der Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a PGR die wohl typische Treuhändertätigkeit in Liechtenstein dar. Die Kenntnisse, die dazu notwendig sind, erfordern jedenfalls eine Treuhänderprüfung. Insofern stellt sich die Frage, ob ein partieller Zugang mit praktischer Relevanz umsetzbar ist. Ersichtlich ist dies insbesondere anhand der „eingeschränkten Treuhänderbewilligung“ (Art. 5 Abs. 2 TrHG). Dort ist ersichtlich, dass selbst Rechtsanwälte die Vornahme der Gründungstätigkeiten nur mit einer Zusatzprüfung gestattet ist. Insofern besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs. Dies gilt sowohl für die Gründungstätigkeit als auch für die Tätigkeit nach Art. 180a PGR und die Übernahme von Treuhänderschaften. Ziel einer partiellen Bewilligung kann es nach Ansicht der FMA nicht sein, das Zulassungsniveau zu diesen Tätigkeiten zu senken.

Rechtsanwälte und Notare aus EWR-Vertragsstaaten führen nach Ansicht der FMA zwar Gründungstätigkeiten für Dritte durch, jedoch nicht im eigenen Namen iSd. Art. 2. Bst. a TrHG, so dass diesbezüglich kein Anwendungsbereich des partiellen Zuganges für diese Berufsgruppen ermöglicht ist. Gegebenenfalls wären dazu noch die Rechtsanwalts- und Notariatskammer zu konsultieren.

- Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a PGR

Zusätzlich zu den oben angeführten Aspekten kommt hinzu, dass der Gesetzgeber für Verwaltungsmandate nach Art. 180a PGR bereits eine eigene Bewilligung nach dem 180a-Gesetz vorgesehen hat. Mit der Schaffung des 180a-Gesetzes hat der Gesetzgeber ausdrücklich verankert, dass diese Tätigkeit (alleine) keiner selbständigen Tätigkeit mehr zugänglich sein soll. Die Voraussetzungen für diese Tätigkeiten sehen (unter anderem) ein Anstellungsverhältnis bei einem bewilligten Treuhänder oder Treuhandgesellschaft vor. Eine partielle Bewilligung würde eine selbständige Ausübung dieser Tätigkeit wieder ermöglichen, ohne dazu unter der Aufsicht einer entsprechenden fachlichen Eignung (Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaft) zu stehen. Nach Ansicht der FMA widerspricht eine partielle Bewilligung daher der Intention des Gesetzgebers.

- Finanzberatung und Wirtschaftsberatung

Die objektive Trennung dieser Tätigkeiten für sich alleine ist nicht möglich und würde ebenfalls den Rahmen einer Zusammenfassung sprengen. Ziel dieser Tätigkeiten war es, dem Treuhänder im Rahmen seiner

Ausübung als Organ zusätzliche Tätigkeiten zu ermöglichen, die gegebenenfalls unter die Bewilligungspflicht anderer Spezialgesetze fallen könnten, insbesondere unter das Vermögensverwaltungsgesetz (VVG). Jedenfalls standen diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung von Treuhandmandaten, sodass eine partielle Bewilligung nach Ansicht der FMA nicht zielführend wäre und unter Umständen in Konflikt mit anderen Spezialgesetzen wie dem VVG stehen könnte. Da auch diesen Gesetzen entsprechende EU-Gesetzgebung zugrunde liegt, müsste auch ein diesbezüglicher Verstoß ausgeschlossen werden.

– Steuerberatung

Nach Ansicht der FMA ist die Steuerberatung die einzig praktisch relevante Tätigkeit im Rahmen einer partiellen Bewilligung.

– Buchführung und prüferische Durchsicht (Review)

Der partielle Zugang zu diesen Tätigkeiten ist bereits durch das Gewerbegesetz (GewG) möglich (Rechnungslegungs- und Controllingexperte). Es besteht daher keine Notwendigkeit eine eigene partielle Bewilligung für Buchführung und prüferische Durchsicht im TrHG zu schaffen.

Weiters wird noch auf den Teilbereich der „Dienstleister für Rechtsträger“ gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. k Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) hingewiesen, der bereits derzeit im TrHG per se nicht eindeutig geregelt ist. Ursprünglich war der Begriff „Dienstleister für Rechtsträger“ klar in Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG definiert. Demnach waren „Dienstleister für Rechtsträger“ (natürliche oder juristische) Personen, die über eine Treuhänderbewilligung, eine Bewilligung nach dem 180a-Gesetz oder eine Gewerbebewilligung verfügen. Mit der Abänderung des GewG wurden Tätigkeiten der Dienstleister für Rechtsträger, wie sie in Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG aufgeführt sind, vom Anwendungsbereich des GewG ausgenommen. Folglich wurde Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG aufgehoben. Aus den Erläuterungen im einschlägigen BuA 2020/14 geht hervor und vertritt die FMA die Ansicht, dass diese Tätigkeiten zukünftig nur noch mit einer Treuhänderbewilligung, einer Bewilligung nach dem 180a-Gesetz oder einer Bewilligung nach dem Rechtsanwaltsgesetz (RAG) ausgeübt werden können. Die bestehenden Gewerbebewilligungen werden bis zum 31. Dezember 2025 aufrecht bleiben; eine diesbezügliche Neubewilligung wird nach unserer Information vom Amt für Volkswirtschaft jedoch nicht mehr erteilt.

Der partielle Zugang kann im Treuhandbereich nach Ansicht der FMA nur für Tätigkeiten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG in Betracht kommen, sofern diese Tätigkeiten im Herkunftsstaat ausgeübt werden. Hinsichtlich der Frage, ob ein solcher partieller Zugang auch für Rechtsanwälte offensteht, wäre die die Rechtsanwaltskammer noch einzubeziehen.

Im Endeffekt zieht somit die FMA in Bezug auf die Möglichkeit einer partiellen Treuhänderbewilligung primär die Steuerberatungstätigkeit (Art. 2 Bst. d TrHG) in Betracht. Hinsichtlich der Steuerberatungstätigkeit ist festzuhalten, dass der eigenständige Beruf des Steuerberaters in Liechtenstein nicht existiert. Vielmehr ist die Steuerberatung in Liechtenstein eine Teiltätigkeit, welche den Treuhändern (bzw. Treuhandgesellschaften), den Wirtschaftsprüfern (bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)¹ und den Rechtsanwälten (bzw. Rechtsanwaltsgesellschaften) vorbehalten ist. Hingegen existiert in zahlreichen EWR-Vertragsstaaten der eigenständige Beruf des Steuerberaters sehr wohl und ist entsprechend reglementiert, wie beispielsweise in Österreich und Deutschland. Aufgrund bereits in der Vergangenheit ergangenen Anfragen geht die FMA davon aus, dass im Tätigkeitsbereich „Steuerberatung“ die Nachfrage nach einem partiellen Zugang durchaus im grösseren Ausmass gegeben sein dürfte. Da die Anträge (bzw. Meldungen) auf eine partielle Bewilligung stets einer Einzelfallbeurteilung unterliegen, bedeutet dies eine Steigerung des Aufwandes bei Bewilligungserteilung, laufender Aufsicht und Administration.

¹ Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikation (und folglich auch die novellierte Richtlinie 2013/55/EU) gelangt auf das Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) nicht zur Anwendung, da die Abschlussprüfer-Richtlinie als *lex specialis* der BQRL vorgeht. Folglich erfolgte im WPG, als auch im ehemaligen Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) keine Umsetzung der BQRL.

Ad PAG:

Hinsichtlich der Möglichkeit des partiellen Zugangs wurden auch im PAG keine spezialgesetzlichen Regelungen normiert, sondern es wurde lediglich der Artikel 1a^{bis} neu ins PAG aufgenommen. Dieser verweist in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung auf die subsidiär anwendbaren Bestimmungen des BAG als *lex generalis*. Die wichtigen Aspekte des Prinzips des partiellen Zugangs ergeben sich aus dem Wortlaut von Art. 4f der Richtlinie 2013/55/EU (zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG). Demnach kommt ein partieller Zugang nur in Betracht, sofern der Antragsteller im Herkunftsstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, sich diese Tätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt und die Unterschiede der ausgeübten Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat so gross sind, dass zur Berufsausübung in Liechtenstein ein nationales Ausbildungsprogramm (Patentanwaltprüfung) erforderlich sein würde.

Die Patentanwaltstätigkeiten sind taxativ in Art. 8 Abs. 1 PAG angeführt. Demnach ist ein Patentanwalt zur geschäftsmässigen Beratung und Vertretung in Patent-, Marken-, Muster- und Modellangelegenheiten berechtigt. Mitumfasst sind zudem die mit den vorigen Tätigkeiten in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs und des Urheberrechts.

Der Beruf des Patentanwaltes zählt in zahlreichen EWR-Vertragsstaaten zu den national reglementierten Berufen. In einigen EWR-Vertragsstaaten sind zudem Berufe reglementiert, welche einzelne der in Art. 8 Abs. 1 PAG taxativ angeführten Tätigkeiten zum Inhalt haben. Hierzu zählen u.a. die Markenagenten oder die Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten.

Da eine partielle Ausübung einzelner Tätigkeiten nach Art. 8 Abs. 1 PAG in Liechtenstein spezialgesetzlich nicht geregelt ist, existieren vergleichbare Berufsgruppen in Liechtenstein nicht.

Aufgrund dessen, dass es in diversen EWR-Mitgliedstaaten verschiedene Berufsgruppen gibt, bei welchen einzelne Tätigkeiten gemäss Art. 8 Abs. 1 PAG als „eigenständiger Beruf“ ausgeübt werden dürfen, ist jedenfalls mit einer Nachfrage im Bereich des partiellen Zugangs zu Patentanwaltstätigkeiten zu rechnen. Mit derartigen Anfragen war die FMA bereits in der Vergangenheit konfrontiert.

Hinsichtlich allfälliger Zuständigkeitskonflikte zwischen Rechtsanwälten aus EWR-Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten nach Art. 8 PAG als EWR-Rechtsanwalt und/oder als Patentanwalt vornehmen wollen, wäre allenfalls noch eine Abstimmung mit der Rechtsanwaltskammer zu empfehlen.

Da die Anträge (bzw. Meldungen) auf eine partielle Bewilligung stets einer Einzelfallbeurteilung unterliegen, bedeutet dies jedenfalls eine Steigerung des Verwaltungsaufwandes bei Antragsprüfung und Administration.

b) Juristische Personen gemäss TrHG

Im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht geht aus den Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 4 BAG hervor, dass die beschränkte Berufszulassung des Geschäftsführers auf die juristische Person durchschlägt, welche nur einen Teilzugang zum liechtensteinischen Treuhänderberuf hat. Die Regelung geht erkennbar davon aus, dass auch juristische Personen einen Antrag auf partiellen Zugang stellen können.

Allerdings ist Art. 28 TrHG aktuell auf die Niederlassung von natürlichen Personen zugeschnitten. Gleiches gilt auch für die Bestimmung über die Ausübung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Art. 31 TrHG. Nach dem Verständnis der FMA müsste eine gesamthafte Bestimmung betreffend die Zulassung von juristischen Personen, welche die Tätigkeitserbringung auf unbestimmte Zeit (Niederlassung) oder vorübergehend (freier Dienstleistungsverkehr) ausüben, im TrHG aufgenommen werden. Seitens der FMA wird empfohlen, einen eigenen Abschnitt im TrHG zur Regelung von juristischen Personen aufzunehmen, wie beispielsweise im WPG (vgl. Art. 61 ff. WPG und Art. 68 ff. WPG). Alternativ würde eine Minimalanpassung wie im PAG (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. b und Art. 46 PAG) in Betracht kommen.

c) Ausgleichsmassnahmen bei der Niederlassungsfreiheit

Gemäss Art. 9 Abs. 1 BAG sind angemessene Ausgleichsmassnahmen als zulässig anzusehen, wenn sich die bisherige Ausbildung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Sachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den in Liechtenstein massgeblichen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden (Bst. a) oder der Beruf des Treuhänders bzw. des Patentanwaltes eine oder mehrere reglementierte

berufliche Tätigkeiten umfasst, welche im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufes des Treuhänders bzw. des Patentanwaltes sind und sich die diesbezügliche Ausbildung wesentlich unterscheidet (Bst. b). Die Ausgleichsmassnahme ist am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu messen und muss demnach geeignet, erforderlich und angemessen sein. Zudem ist die Berufserfahrung des Antragstellers zu berücksichtigen.

Stellt die FMA folglich erhebliche Unterschiede zwischen der Ausbildung im Herkunftsstaat und jener in Liechtenstein selbst fest, kann die FMA dem Antragsteller auferlegen, einen (höchstens dreijährigen) Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren. Dem Antragsteller kommt diesbezüglich grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung zu. Allerdings sind auch Abweichungen vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit möglich.

Ad TrHG:

Die Modalitäten hinsichtlich der Eignungsprüfung sind in Art. 30 TrHG und in Art. 21 ff. der Treuhänderprüfungsverordnung (TrHPV) geregelt. Unter Berücksichtigung des partiellen Zugangs zur Steuerberatung wird der Umfang der Eignungsprüfung auf diesen Teilbereich zu reduzieren sein. Der Umfang der Eignungsprüfung wird von der FMA in Abstimmung mit der Prüfungskommission für Treuhänder jeweils im Einzelfall festgelegt werden müssen. Im Bereich des partiellen Zugangs zur Steuerberatung sind nach Ansicht der FMA die Fächer Personen- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Buchführung und Revisionstätigkeit, Berufsrecht der Treuhänder und Sorgfaltspflichtrecht von essentieller Bedeutung und hat sich die Eignungsprüfung insbesondere auf diese Fächer zu erstrecken. In Bezug auf die Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs zieht die FMA den Diplomstudiengang Treuhandwesen (DAS), welcher an der Universität Liechtenstein angeboten wird, in Erwägung. Der Diplomstudiengang ist berufsbegleitend, dauert 2 Semester (30 ECTS Punkte) und zielt auf in Liechtenstein spezifische Inhalte ab.

Ad PAG:

Im Zuge der Umsetzung der RL 2013/55/EU wurde in Art. 10 Abs. 1 BAG im Hinblick auf die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung ein Vorbehalt bezüglich besonderer gesetzlicher Bestimmungen statuiert.

Die Wahlmöglichkeit war bereits in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorhanden, wurde jedoch in Liechtenstein seit anhin von den Rechtsunterworfenen nicht in Anspruch genommen, weshalb bisher weder seitens der FMA noch vom Markt derartige Anpassungslehrgänge angeboten werden. Sofern solche Lehrgänge in Zukunft angeboten werden müssen, ist damit zu rechnen, dass derartige Lehrgänge mangels Nachfrage und aufgrund geringer Teilnehmeranzahl sehr kostspielig und diese Kosten vom Antragssteller zu tragen sein werden. Daher scheint es aus ökonomischer Sicht sinnvoller von Anpassungslehrgängen abzusehen und stattdessen die Eignung der Antragsteller anhand von Eignungsprüfungen zu eruieren. Diesbezüglich wäre abzuklären, ob auf die Wahlmöglichkeit des Antragstellers gemäss Art. 10 Abs. 1 BAG verzichtet werden kann.

Hinsichtlich der Eignungsprüfung kann festgehalten werden, dass diese bereits in den Art. 32 ff. PAG hinreichend geregelt wird. Unter Berücksichtigung des partiellen Zugangs gemäss Art 15 BAG wird insbesondere der Umfang der Eignungsprüfung auf die jeweils beabsichtigte Tätigkeit, für welche der partielle Zugang beantragt wird, zu reduzieren sein. Ansonsten kann bei der bisherigen Regelung verblieben werden. Der Umfang der Eignungsprüfung wird somit von der FMA in Abstimmung mit der Prüfungskommission jeweils im Einzelfall festgelegt. Die FMA sieht die Einhaltung der sechsmonatigen Frist iSd. Art 12 Abs. 4 BAG als herausfordernd an, zumal der Prüfungsumfang im Einzelfall stets variieren kann und regt an, abzuklären, ob die Ablegung einer einheitlichen Eignungsprüfung, bei dieser der Antragsteller zu einzelnen Prüfgebieten punktuell eine Befreiung begehren kann, mit der RL 2013/55/EU bzw. dem BAG vereinbar ist.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich die Bestimmungen des Art. 32 ff. PAG nur auf die Ausübung von Patentanwaltstätigkeiten im Zuge der Niederlassungsfreiheit beziehen. Im Hinblick auf die partielle Tätigkeitsausübung bedarf es insbesondere zum Schutz der Verbraucher einer Ausweitung der Eignungsprüfung, wie auch in der RL 2013/55/EU vorgesehen, auf die Ausübung im freien Dienstleistungsverkehr.

d) Vorabprüfung im freien Dienstleistungsverkehr

Im Rahmen einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung müssen im Normalfall die Voraussetzungen nach Art. 32a TrHG (vormals Art. 31 TrHG) bzw. Art. 41 PAG erfüllt sein. Ein Dienstleister, der diese Voraussetzungen erfüllt, kann grundsätzlich auch dann grenzüberschreitend tätig werden, wenn seine erworbene Qualifikation von der im Land der Dienstleistungserbringung geforderten Ausbildung abweicht. Eine Prüfung, ob die im anderen EWR-Herkunftsstaat erworbenen Qualifikationen inhaltlich den Anforderungen im Staat der Dienstleistungserbringung entsprechen, ist im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich nicht vorgesehen. Von diesem Grundsatz besteht allerdings gemäss Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2013/55/EU besonders in „sicherheitsrelevanten Bereichen“ eine Ausnahme. Bei reglementierten Berufen, welche die „öffentliche Sicherheit“ (hierzu zählt u.a. der Verbraucherschutz) berühren und nicht unter die automatische Anerkennung fallen, kann der Staat der Dienstleistungserbringung vor dem ersten Tätigwerden die Berufsqualifikation des ausländischen Dienstleisters inhaltlich nachprüfen.

Nach Ansicht der FMA sind sowohl der Treuhänder- als auch der Patentanwaltsberuf zweifelsohne als besonders sicherheitsrelevant einzustufen. Zudem verfolgt die Vorabprüfung einzig den Zweck, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern. Aus diesen Gründen erachtet die FMA eine inhaltliche Vorabprüfung der Berufsqualifikation für notwendig.

Stellt sich im Zuge der Vorabprüfung heraus, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des ausländischen Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedsstaat geforderten Ausbildung besteht und ist der Unterschied so gross, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist, also besonders gravierend, können zusätzliche Qualifikationsanforderungen vorgeschrieben werden. In der Folge muss dem Dienstleister die Möglichkeit gegeben werden, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Dem Staat der Dienstleistungserbringung kommt in einem solchen Fall die Möglichkeit zu die Tätigkeitsaufnahme bis zur erfolgreichen Absolvierung einer Eignungsprüfung zu untersagen.

Ad TrHG:

In Bezug auf den partiellen Zugang zur Teiltätigkeit der Steuerberatung merkt die FMA insbesondere an, dass sich die Steuerberatungstätigkeit der in Liechtenstein zugelassenen Treuhändern (bzw. Treuhandgesellschaften) dadurch auszeichnet, dass sie für den gesamten Bereich der Steuerberatung (nationales und internationales Steuerrecht, Mehrwertsteuer, Verhandlung mit Vertragspartnern und Steuerbehörden, Steuerdeklaration, Prüfung von internationalen Steuerabkommen unter Berücksichtigung nationaler Bestimmungen etc.) die zuständigen Ansprechpersonen des Verbrauchers sind. Aus dem daraus resultierenden Verbrauchervertrauen, von einem Treuhänder umfassend und kompetent in Liechtenstein spezifischen Steuerangelegenheiten beraten zu werden, lässt es sich nicht vereinbaren, wenn der Verbraucher von Angehörigen zahlreichen nur in anderen Mitgliedstaaten existierender (teilweise nicht reglementierten) steuerberatenden Berufe beraten werden sollte, bei denen er nicht abschätzen kann, ob die liechtensteinische Sachkenntnisse dieser Person seinem Bedürfnis tatsächlich genügen. Da gerade im Binnenmarkt das Steuerrecht nicht harmonisiert ist sowie eine umfassende und fachkundige Steuerberatung für den Verbraucher wegen der enormen negativen materiellen und immateriellen Folgen, die ihm im Fall einer unzureichenden bzw. falschen Beratung drohen können, eine zentrale Bedeutung hat, ist „die öffentliche Sicherheit bzw. der Verbraucherschutz“ zweifelsohne berührt.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung erachtet die FMA eine Vorabprüfung im Sinne von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2013/55/EU für notwendig.

Ad PAG:

In Bezug auf den partiellen Zugang zu Angelegenheiten des geistigen Eigentums, insbesondere in Marken-, Muster- und Modellangelegenheiten merkt die FMA an, dass sich die Verbraucher in Liechtenstein darauf verlassen können müssen, eine entsprechende fachkundige Beratung mit Schwerpunkt im liechtensteiner Markenschutzgesetz und liechtensteiner Designgesetz von partiell zugelassenen Berufsvertreter zu erhalten. Um gewährleisten zu können, dass diese partiell zugelassenen Personen über dieselben Kenntnisse und

Fähigkeiten hinsichtlich der liechtensteiner Spezialgesetze verfügen, ist eine entsprechende Eignungsprüfung zu empfehlen.

Aus diesem Grund erachtet die FMA eine Vorabprüfung im Sinne von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2013/55/EU für empfehlenswert.

e) Berufsbezeichnung

In Art. 21 Abs. 2 BAG wird klargestellt, dass eine Person, welcher partieller Zugang gewährt wurde, die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedstaates zu führen hat, wobei die Berufszulassungsbehörde (in Liechtenstein) die deutsche Übersetzung der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates festzulegen hat. Analog hierzu ist die Bezeichnung einer juristischen Person, deren Geschäftsführer lediglich eine partielle Zulassung hat, festzulegen und zu verwenden. Zur Vermeidung allfälliger Irreführungen von Verbrauchern erachtet die FMA in ihren Registern bei partiell zugelassenen Personen eine besondere Kennzeichnung für empfehlenswert.

Ad TrHG:

Dementsprechend hätte beispielsweise ein ausländischer „Steuerberater“, welcher partiell zum Treuhänderberuf zugelassen wurde, diese Berufsbezeichnung in Liechtenstein zu führen. Zudem haben partiell zugelassene Personen im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise auf die eingeschränkte Treuhändertätigkeit hinzuweisen. Die FMA nimmt zugelassene Treuhänder und Treuhandgesellschaften in ein öffentlich zugängliches Berufsverzeichnis auf, das mittels Abrufverfahren auf der Webseite der FMA eingesehen werden kann (vgl. Art. 18 TrHG). Daher ist vorgesehen, dass Personen, denen partieller Zugang gewährt wurde, in ein separates bzw. gesondert gekennzeichnetes Berufsverzeichnis eingetragen werden. Einer gesetzlichen Anpassung bedarf es nicht.

Ad PAG:

Übertragen auf Staatsangehörige der EWR-Vertragsstaaten, die im Zuge des freien Dienstleistungsverkehr oder über eine Niederlassung in Liechtenstein partiell Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 PAG anbieten, bedeutet dies eine entsprechende Berücksichtigung bei der Berufsbezeichnung. Hier kommen beispielsweise die Berufsbezeichnungen Markenagent, Markenvertreter, Geschmacksmusterbeauftragter, Designagent etc. in Frage.

Das bereits auf der FMA Webseite aufgeschaltete Register über Patentanwälte wird sodann um die partiell zugelassenen Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften mit entsprechendem Vermerk erweitert oder ein separates Register angelegt. Einer gesetzlichen Anpassung bedarf es nicht.

f) Gebühren und Grundabgaben

Vor dem Hintergrund, dass die Prüfung des Antrags bzw. der Meldung auf partielle Berufszulassung zum Treuhänder- und Patentanwaltsberuf für die FMA einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben wird, unterstehen sowohl partiell niedergelassene als auch im freien Dienstleistungsverkehr partiell tätige Personen dem Gebühren- und Abgabenregime des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG). Aus Sicht der FMA wird eine Gebührenbefreiung weder von der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gefordert noch wäre diese sachgerecht. Somit gelangen die entsprechenden Bestimmungen im FMAG zur Anwendung.

Ad TrHG:

Sowohl niedergelassene als auch im freien Dienstleistungsverkehr tätige Treuhänder unterstehen dem Gebühren- und Abgabenregime des FMAG. Gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 Abschnitt I Ziff. 2 Bst. k FMAG beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 29 TrHG 2 000 Franken.

Weiters finden sich im Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 Abschnitt I Ziff. 2 Bst. n bis q sämtliche Gebührentatbestände in Zusammenhang mit der Ausübung von Treuhändertätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr. Hierunter fällt die Gebühr von 1 000 Franken für die Prüfung einer Meldung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Treuhänders im freien Dienstleistungsverkehr, die Gebühr von 500 Franken für die Prüfung der jährlichen Meldung eines Treuhänders zur Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr, die Gebühr von 2 000 Franken für die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten des Treuhänders im freien

Dienstleistungsverkehr sowie die Gebühr von 250 Franken für die Entgegennahme einer Verzichtserklärung im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Treuhänders im freien Dienstleistungsverkehr.

Die im Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 Abschnitt I Ziff. 2 FMAG definierten Gebührentatbestände finden auch auf die partielle Ausübung von Treuhändertätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr Anwendung.

Analog finden die Bestimmungen über die Grundabgabe Anwendung. Demnach haben natürliche Personen jährlich eine Grundabgabe in der Höhe von 1 500 Franken und juristische Personen eine Grundabgabe in der Höhe von 3 000 Franken zu entrichten. An dieser Stelle merkt die FMA an, dass die volle Grundabgabe unabhängig davon zu entrichten ist, ob die Tätigkeit nur vorübergehend, dauernd, umfassend oder partiell erbracht wird.

Ad PAG:

Sowohl niedergelassene als auch im freien Dienstleistungsverkehr tätige Personen unterstehen dem Gebühren- und Abgabenregime des FMAG. Gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 Abschnitt I Ziff. 3 Bst. g FMAG beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 31 PAG 2 000 Franken.

Weiters finden sich im Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 Abschnitt I Ziff. 3 Bst. k bis n sämtliche Gebührentatbestände in Zusammenhang mit der Ausübung von Patentanwaltstätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr. Hierunter fällt die Gebühr von 1 000 Franken für die Prüfung einer Meldung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Patentanwaltes im freien Dienstleistungsverkehr, die Gebühr von 500 Franken für die Prüfung der jährlichen Meldung eines Patentanwaltes zur Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr, die Gebühr von 2 000 Franken für die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten des Patentanwaltes im freien Dienstleistungsverkehr sowie die Gebühr von 250 Franken für die Entgegennahme einer Verzichtserklärung im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Patentanwaltes im freien Dienstleistungsverkehr.

Die im Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 Abschnitt I Ziff. 3 FMAG definierten Gebührentatbestände finden auch auf die partielle Ausübung von Patentanwaltstätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr Anwendung.

2. Freier Dienstleistungsverkehr

a) Nachweis der Berufsqualifikation/Berufserfahrung

Nach Art. 32a TrHG bzw. Art. 41 PAG ist bei einer erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein eine schriftliche Meldung samt Dokumenten vorzulegen. Sofern die Tätigkeit im Herkunftsstaat reglementiert ist, müssen die dort erforderlichen Berufsqualifikationen durch die Vorlage entsprechender Berufsqualifikationsnachweise belegt werden. Ist die Tätigkeit im Herkunftsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert, muss Berufserfahrung im Ausmass von mindestens einem Jahr (bisher zwei Jahre) während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedersstaat vorliegen. Der Antragsteller muss die Berufserfahrung durch tatsächliche rechtmässige Ausübung des, der beabsichtigten Tätigkeit entsprechenden, Berufes im Herkunftsstaat erworben haben. Der Nachweis der Berufserfahrung kann in beliebiger Form erfolgen. Nach Ansicht der FMA muss also nicht unbedingt die Bescheinigung einer zuständigen Behörde vorgelegt werden. Beispielsweise müssen auch Arbeitgeberbescheinigungen oder Lohnausweise anerkannt werden. Wichtig ist dabei nur, dass die Tätigkeit an sich sowie die Dauer dieser unmissverständlich ersichtlich sind.

b) Meldepflicht bei Verstössen gegen die Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln

Neu sollen in Art. 32b TrHG bzw. Art. 44 PAG zusätzlich zu den Berufs- und Standesregeln auch die für inländische Treuhänder geltenden Disziplinarbestimmungen zur Anwendung gelangen. Nach Ansicht der FMA ändert sich aufgrund dieser Anpassung inhaltlich nichts, da die Standesregeln die Disziplinarbestimmungen ohnehin mitumfassen. In diesem Zusammenhang merkt die FMA in Bezug auf das TrHG an, dass auch die tatsächlich leitende Person (Geschäftsführer) den Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln untersteht.

Weiters wurde in Art. 32b TrHG und Art. 44 PAG neu eine Meldepflicht der FMA statuiert. Der FMA kommt zukünftig die Aufgabe zu, den Staat, in welchem der Dienstleister niedergelassen ist, unverzüglich über Verstösse desselben gegen die Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln zu informieren.

3. Disziplinarregeln für niedergelassene Personen

Art. 28 Abs. 2 TrHG und Art. 30 Abs. 3 PAG wird dahingehend angepasst, dass neben den Berufs- und Standesregeln nun auch für niedergelassene Treuhänder bzw. Patentanwälte aus einem EWR-Mitgliedstaat dieselben Disziplinarregeln gelten, wie für inländische Treuhänder bzw. Patentanwälte. Nach Ansicht der FMA ändert sich aufgrund dieser sprachlichen Anpassung inhaltlich nichts, da die Standesregeln die Disziplinarbestimmungen ohnehin mitumfassen. In Bezug auf das TrHG ist noch anzumerken, dass auch die tatsächlich leitende Person (Geschäftsführer) den Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln untersteht.

4. Zustellungsbevollmächtigter gemäss PAG

Gemäss Art. 43a Abs. 1 PAG haben die im freien Dienstleistungsverkehr tätigen Personen einen Zustellbevollmächtigten zu ernennen. Beim Zustellungsbevollmächtigten muss es sich um eine natürliche oder juristische Person gemäss dem Verzeichnis nach Art. 48c PAG handeln, konkret um einen Patentanwalt oder eine Patentanwaltsgesellschaft. Bei der Einführung der Bestimmung des Art. 43a PAG orientierte sich der Gesetzgeber an der Bestimmung des Art. 82 RAG, wonach als Zustellbevollmächtigter lediglich ein in die Rechtsanwaltsliste eingetragener Rechtsanwalt als Zustellbevollmächtigter in Frage kommt. Daraus resultiert letztlich auch das Erfordernis, dass Patentanwälte im freien Dienstleistungsverkehr lediglich andere Patentanwälte gemäss dem Register nach Art. 48c PAG als Zustellbevollmächtigte benennen können.

Das zwingende Erfordernis, dass ein Patentanwalt als Zustellbevollmächtigter bestellt werden muss, erscheint im Vergleich zu anderen Gesetzen, insbesondere im Vergleich mit dem Zustellgesetz (ZustG), unverhältnismässig. Um abweichende Regelungen in den unterschiedlichen Gesetzen zu vermeiden, regt die FMA an, diese Bestimmung gänzlich aus dem PAG zu entfernen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäss Art. 12 ZustG Parteien, die über keine Adresse im Inland verfügen, in Verfahren vor Verwaltungsbehörden ohnehin einen Zustellbevollmächtigten namhaft machen müssen. Somit entsteht durch die Streichung des Art. 43a PAG jedenfalls keine Regelungslücke, sondern es muss ohnehin auf die subsidiär anwendbaren Bestimmungen des ZustG zurückgegriffen werden.

5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäss TrHG

Sowohl niedergelassene Personen (Art. 29 Abs. 2 Bst. h TrHG) als auch Personen, die ihre Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr vorübergehend (Art. 32a Abs. 1 Bst. e TrHG) in Liechtenstein ausüben, haben den Nachweis über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a TrHG zu erbringen, da dies eine Bewilligungsvoraussetzung darstellt. Dies gilt unabhängig von der Art der Zulassung.

Folglich haben auch natürliche und juristische Personen mit einer partiellen Bewilligung (bzw. Registrierung zum freien Dienstleistungsverkehr) den Nachweis über die Bestellung einer externen Revisionsstelle bei der FMA zu erbringen. Die spezialgesetzliche Revisionsstelle muss zwingend über eine Bewilligung nach dem WPG verfügen oder gemäss Art. 69 des WPG registriert sein.

Bei Personen, welche Treuhändertätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehr erbringen, gilt es zu berücksichtigen, dass diese über keinen Geschäftssitz im Inland verfügen. Folglich hat bei diesen Personen die jährliche Aufsichts- und Abschlussprüfung entweder am Geschäftssitz im Herkunftsstaat und in Abstimmung mit den ausländischen Behörden zu erfolgen oder die notwendigen Unterlagen müssen der Revisionsstelle im Inland zur Verfügung gestellt werden. Fraglich ist, ob die Aufsichts- und Abschlussprüfung im Herkunftsstaat rechtlich und faktisch von den Wirtschaftsprüfern durchführbar ist, sodass eine Prüfung anhand der Unterlagen im Inland praktikabler erscheint.

6. Sprachkenntnisse

Gemäss Art. 22 BAG müssen Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Liechtenstein erforderlich sind. Sprachliche Fertigkeiten dürfen allerdings nicht zur Vorbedingung für eine Anerkennung der Berufsqualifikationen gemacht werden. Für den Fall, dass ein Antragsteller nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt, muss er sich diese Fähigkeiten aneignen. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen darf jedoch nicht aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse verweigert werden. Zudem müssen allfällige Sprachauflagen

erforderlich und angemessen sein. Auch hier muss zwischen der Niederlassung und dem freien Dienstleistungsverkehr unterschieden werden.

Nach Ansicht der FMA gilt es zu bedenken, dass das Verfahren zu Anerkennung in der deutschen Sprache abgewickelt wird und ebenso eine allfällige Eignungsprüfung bzw. ein allfälliger Anpassungslehrgang in deutscher Sprache stattfindet. Somit ergibt sich de facto die Notwendigkeit der deutschen Sprache.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Daniel Gehri

Leiter Abteilung Recht
Bereich Geldwäschereiprävention
und Andere Finanzintermediäre



Nicole Stürzenbaum

Juristische Senior Spezialistin
Bereich Geldwäschereiprävention
und Andere Finanzintermediäre